

Vorlage Nr.: V0877/21
Datum: 26. April 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	20.04.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	26.04.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)	06.05.2021	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen	31.05.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)	03.06.2021	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	10.06.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Betriebsbeihilfe für die Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co. KG

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beauftragt und ermächtigt den Oberbürgermeister, mit der Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co. KG (nachfolgend „Projektgesellschaft“) die hier in Anlage 1 der Vorlage beigefügte Vereinbarung abzuschließen.
2. Die Auszahlung der Betriebsbeihilfe setzt die Anpassung des zwischen der Projektgesellschaft und der SG Dynamo Dresden e. V. (nachfolgend „SG Dynamo“) geschlossenen Nutzungsvertrages hinsichtlich der Miet-/Pachtminderung in gleicher Höhe voraus.
3. Der Stadtrat bekräftigt seine Absicht, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen eine entsprechende Vereinbarung auch für die folgenden Spielzeiten abzuschließen.
4. Die Finanzierung der Betriebsbeihilfe erfolgt in Höhe von 1.170.727,53 Euro aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln des Verlustausgleiches durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden im Jahr 2020 sowie durch die Inanspruchnahme von noch nicht verwendeten Zuschüssen der Landeshauptstadt Dresden (LHD) an den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden aus Vorjahren (PSP 10.100.42.4.1.01) in Höhe von 392.525,83 Euro.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2932/19 Betriebsbeihilfe für die Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co. KG

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Eigenbetrieb Sportstätten Dresden

Produkt:

10.100.42.4.1.01

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

2021: 2.250.000 Euro

2022: 750.000 Euro

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

10.100.42.4.1.01 (Verlustausgleich Eigenbetrieb Sportstätten aus

2020 - 1.563.253,36 Euro

2021 - 686.746,64 Euro

2022 - 750.000,00 Euro

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Die Deckung aus dem Verlustausgleich steht unter den Vorbehalt des Aufstieges der SG Dynamo Dresden e. V. in die 2. Liga ab der Saison 2021/2022.

Begründung:

Der Betrieb des kommunalen Rudolf-Harbig-Stadions soll weiterhin unterstützt werden. Dazu soll der Konzessionär, die Projektgesellschaft, für deren Bewirtschaftung eine Beihilfe erhalten.

Die Höhe der Betriebskostenbeihilfe für die Sportinfrastruktur berechnet sich nach Art. 55 der VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, nachfolgend „AGVO“). Danach können 80 Prozent der ausschließlich für die sportbezogene Nutzung nachzuweisenden Betriebskosten bis höchstens zwei Millionen Euro pro Jahr ausgeglichen werden.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Zahlung einer Betriebsbeihilfe ist die Zahlung einer Miete bzw. Pacht, die sich in einer wegen unterschiedlicher Berechnungsansätze schwer zu bestimmenden Bandbreite sonst üblicher Stadionmieten/-pachten bewegt. Dies gilt in besonderem Maße für die aktuelle Saison, in der aufgrund des pandemiebedingten Ausschlusses von Zuschauern nahezu ausschließlich Geisterspiele stattgefunden haben und die erneute Zulassung von Stadionpublikum bis zum Saisonende nicht zu erwarten ist.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass sich die Höhe der Miete/Pacht aus einem höchst komplexen Berechnungsmodell ergibt, das neben festgeschriebenen Mietpositionen auch verschiedene umsatz- und erlösabhängige Positionen beinhaltet, deren Höhe sich wiederum nach der jeweiligen Ligazugehörigkeit richtet.

Die SG Dynamo spielt in der aktuell laufenden Saison 2020/2021 in der 3. Liga. Zieht man die letzten beiden Spielzeiten, in denen die SG Dynamo das Rudolf-Harbig-Stadion als Drittligist nutzte (2014/2015 und 2015/2016), als Vergleichsmaßstab heran, so wäre für die aktuelle Saison unter normalen Umständen eine Miete/Pacht in Höhe von etwa drei Millionen Euro an die Projektgesellschaft zu zahlen gewesen. Diese Miet-/Pachthöhe erfüllt die oben genannte Vorgabe der Marktüblichkeit.

Besonderheit für die laufende Saison ist allerdings, dass aufgrund der Corona-Pandemie nahezu sämtliche Heimspiele ohne Zuschauer ausgetragen werden mussten. Dies führte zwar zu einer Reduzierung insbesondere der auf den Ticketerlösen basierenden Mietpositionen. Dennoch wird die SG Dynamo bis zum Ende dieser Saison mit einer Stadionmiete/-pacht in Höhe von etwa 1,9 Millionen Euro belastet werden.

Die unter Berücksichtigung der kommunalen Betriebsbeihilfe in Höhe von 1,5 Millionen Euro noch verbleibende Miete/Pacht in Höhe von etwa 400.000 Euro erfüllt ebenfalls die (pandemiebedingt anzupassenden) Anforderungen an die Marktüblichkeit der Stadionmiete/-pacht. Dies zeigt ein Vergleich mit anderen Drittligisten, deren Verbindlichkeiten aus den mit den jeweiligen – zum Teil auch kommunalen – Stadionbetreibern geschlossenen Nutzungsverträgen aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Situation in erheblichem Maße reduziert wurden.

Für die Folgesaison 2021/2022 darf auf eine Rückkehr der Zuschauer und auf eine weitestgehend normale Nutzung und Vermarktung des Rudolf-Harbig-Stadions gehofft werden. Dies als Prämisse unterstellt, wären unter Berücksichtigung des kommunalen Zuschusses in Höhe von

1,5 Millionen Euro sowohl die für die 3. Liga verbleibende Stadionmiete/-pacht in Höhe von etwa 1,5 Millionen Euro, als auch die für den Fall des erhofften Aufstiegs in der 2. Bundesliga verbleibende Miete/Pacht in Höhe von etwa 2,8 Millionen Euro als marktkonform anzusehen.

Für die Saison 2020/2021 wurden die beihilfefähigen Betriebskosten auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2019/2020 der Projektgesellschaft ermittelt. Für das Jahr/die Saison 2021/2022 wird eine Prognose der Betriebskosten auf Grundlage der Ausgaben der Saison 2018/2019 als letzter coronafreier Saison zugrunde gelegt.

Art. 55 AGVO stellt Betriebsbeihilfen für den Betreiber frei, weil der Markt, auf dem er sich bewegt, unvollkommen funktioniert und ohne Beihilfe keine hinreichende Pachteinnahe erzielen kann. Die Beihilfe ist erforderlich, um den Betrieb der Infrastruktur entsprechend dem Konzessionsvertrag darstellen zu können.

Durch die Beihilfe wird es der Projektgesellschaft möglich, die Miete und Entgelte für die Nutzung der Sportinfrastruktur durch die SG Dynamo in gleicher Höhe zu reduzieren. Zugleich hat die Projektgesellschaft dafür Sorge zu tragen, in beiden Jahren eine Instandhaltungsrücklage in Höhe von 250.000 Euro pro Jahr zu bilden.

Die Einhaltung der Transparenzpflichten nach Art. 9 und 11 AGVO ist zu gewährleisten und die entsprechenden Dokumente und Informationen in die jeweiligen Online-Tools (TAM, SANI) einzustellen. Hierzu zählt insbesondere die Ergänzungsvereinbarung (Anlage).

Die Betriebskostenbeihilfe an die Projektgesellschaft unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Die Finanzierung wird gesichert durch Verwendung nicht in Anspruch genommener Mittel des Verlustausgleichs des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden aus dem Jahr 2020 in Höhe von 1.170.727,53 Euro, die Inanspruchnahme von noch nicht verwendeten Zuschüssen der LHD an den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden aus Vorjahren in Höhe von 392.525,83 Euro sowie Einsparungen im Rahmen des Verlustausgleichs des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden in den Jahren 2021 (728.873,32 Euro) und 2022 (1.457.700,00 Euro), wenn die SG Dynamo ab Juli 2021 in der 2. Bundesliga spielt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Vereinbarung zwischen LHD und Projektgesellschaft

Dirk Hilbert

VEREINBARUNG (IDNr. 2021 -301)

zwischen der

Landeshauptstadt Dresden, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dirk Hilbert,
dieser vertreten durch den Beigeordneten für Finanzen, Personal und Recht,
Herrn Bürgermeister Dr. Peter Lames

- nachfolgend „**LH Dresden**“ genannt -

und der

Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co. KG, Lennéstraße 12, 01069 Dresden,
vertreten durch ihre Komplementärin,
die Stadion Dresden Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH,
Heerdter Lohweg 35, 40549 Düsseldorf,
diese vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Axel Eichholtz

- nachfolgend „**Projektgesellschaft**“ genannt -

- LH Dresden und Projektgesellschaft zusammen nachfolgend „**Parteien**“ genannt -

Präambel

1. Das von der Projektgesellschaft auf Grundlage eines europaweit ausgeschriebenen Konzessionsvertrages betriebene Rudolf-Harbig-Stadion in Dresden nebst umliegenden Sportplätzen (nachfolgend „**Sportinfrastruktur**“), das im Eigentum der LH Dresden steht, wird unter anderem von dem Profisportnutzer SG Dynamo Dresden e. V. (nachfolgend „**SG Dynamo**“) auf der Grundlage eines mit der Projektgesellschaft abgeschlossenen Mietvertrages genutzt, insbesondere für die Durchführung von Profifußballspielen. Daneben nutzen die Sportinfrastruktur andere Profi- bzw. Amateursportnutzer für die Durchführung weiterer Sportveranstaltungen wie z. B. American Football. Außerdem erfolgt eine Nutzung des Stadions für Konzerte sowie des Business- und Logenbereiches
2. Diese Ergänzungsvereinbarung ergänzt den zwischen den Parteien abgeschlossenen Baukonzessionsvertrag über die Errichtung, Finanzierung und den Betrieb eines Ersatzneubaus für das Rudolf-Harbig-Stadion in Dresden vom 4. Mai 2007. Anlass ist ein Grundlagenbeschluss des Stadtrats der LH Dresden vom 12. Dezember 2014. Dieser erging in Reaktion auf die gemeinsame Erklärung von Projektgesellschaft und SG Dynamo, dass die

Anlage

von der SG Dynamo an die Projektgesellschaft zu zahlende Miete reduziert werden soll, wodurch sich die Betriebseinnahmen der Projektgesellschaft vermindern würden. Daher soll der Projektgesellschaft ein Betriebskostenzuschuss durch die LH Dresden gewährt werden, der als Betriebsbeihilfe für Sportinfrastrukturen im Sinne des Art. 55 der *VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – nachfolgend „**AGVO**“) umgesetzt werden soll.

§ 1 – Voraussetzungen für den Betriebskostenzuschuss

Gemeinsame Geschäftsgrundlage der Parteien für diese Vereinbarung ist, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Art. 55 AGVO erfüllt sind, insbesondere dass

1. die Projektgesellschaft kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 AGVO ist,
2. der zeitliche Nutzungsanteil anderer Profi- oder Amateursportnutzer als der SG Dynamo mindestens 20 % der verfügbaren Nutzungszeiten der Sportinfrastruktur beträgt (Art. 55 Abs. 2 AGVO),
3. die Sportinfrastruktur mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offensteht (Art. 55 Abs. 4 AGVO),
4. die Nutzungspreise und -bedingungen von Profisportvereinen öffentlich bekanntgemacht werden (Art. 55 Abs. 5 AGVO – Nutzungs- und Entgeltordnung),
5. die von der SG Dynamo für die Nutzung der Sportinfrastruktur an die Projektgesellschaft zu zahlende Miete in einer Vereinbarung zwischen der Projektgesellschaft und der SG Dynamo für den dem Betriebszeitraum nach § 2 Abs. 1 entsprechenden Mietzeitraum um 1,5 Mio. € brutto gesenkt wird, wobei die von der SG Dynamo zu zahlende Miete sich weiter innerhalb der marktüblichen Spannbreite für Mietzahlungen für die Stadionnutzung von Profisportvereinen an Stadionbetreiber bewegen wird,
6. die Nutzung des Stadions durch andere Profinutzer und Unternehmen zu marktüblichen Konditionen erfolgt,
7. die Projektgesellschaft von anderen Stellen außer der LH Dresden für dieselben gemäß Art. 55 Abs. 9 AGVO beihilfefähigen Betriebskosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Sportinfrastruktur Stadion wie nach dieser Ergänzungsvereinbarung im nach § 2 Abs. 1 maßgeblichen Betriebszeitraum keine staatlichen Beihilfen erhält,

Anlage

8. die gemäß Art. 55 Abs. 9 AGVO beihilfefähigen Betriebskosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Sportinfrastruktur sowie die Nachweise für das Vorliegen der in diesem § 1 genannten Voraussetzungen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Zuschussgewährung nachvollziehbar und nachweisbar dokumentiert werden.

§ 2 – Betriebskostenzuschuss

1. Unter den Voraussetzungen des § 1 zahlt die LH Dresden der Projektgesellschaft für den Betrieb des Stadions im Betriebszeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 sowie vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 jeweils einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 80 % der von der Projektgesellschaft nachzuweisenden, gemäß Art. 55 Abs. 9 AGVO beihilfefähigen Betriebskosten, höchstens jedoch jeweils 1,5 Mio. € brutto im jeweiligen Betriebszeitraum.
2. Gemäß Art. 55 Abs. 9 AGVO sind die Betriebskosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Sportinfrastruktur Stadion beihilfefähig. Zu diesen Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie Gegenstand einer Investitionsbeihilfe waren.
3. Der Betriebskostenzuschuss für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 in Höhe von jeweils 375.000,00 € brutto pro Quartal – d. h. insgesamt 750.000,00 € brutto – werden nach Ablauf von 14 Kalendertagen zur Zahlung fällig, nachdem diese Vereinbarung wirksam wurde. Die weiteren Raten für den Betriebskostenzuschuss für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 in Höhe von 375.000 € brutto werden jeweils zum Ende eines Quartals fällig. Die Quartalsraten für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 werden gleichlautend zum Ende des jeweiligen Quartals fällig.

Voraussetzung für die Zahlung des Betriebskostenzuschusses ist, dass ein plausibler Nachweis darüber vorliegt, dass sich die von der SG Dynamo zu zahlende Miete weiter innerhalb der marktüblichen Spannbreite für Mietzahlungen für die Stadionnutzung von Profisportvereinen an Stadionbetreiber in der jeweiligen Liga bewegt.

Der LH Dresden wurde von der Projektgesellschaft eine nachvollziehbare und prüfbare zu erwartende Aufstellung der gemäß Art. 55 Abs. 9 AGVO beihilfefähigen Betriebskosten als Planerwartung für die Wirtschaftsjahre 2020-2021 und 2021-2022 übergeben. Weitere Grundlage dieser Vereinbarung ist jeweils ein bestätigender Stadtratsbeschluss.

§ 3 – EU-Beihilferecht und Rückzahlung

1. Die Parteien gehen davon aus, dass der Betriebskostenzuschuss gemäß Art. 3 ff., 55 AGVO im Sinne des Artikels 107 Abs. 2 oder 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV freigestellt ist.
2. Die Projektgesellschaft verpflichtet sich, der LH Dresden jederzeit auf deren Anforderung und ungeachtet des Anlasses unverzüglich die Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 sowie alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche die LH Dresden von der Projektgesellschaft zum Nachweis der Konformität des Betriebskostenzuschusses mit dem EU-Beihilferecht verlangt.

Die Pflicht zur Nachweisführung umfasst insbesondere Informationen und Unterlagen, die zur Erfüllung der Veröffentlichungs-, Informations-, Berichterstattungs- und Monitoringpflichten gemäß Art. 9, 11 und 12 AGVO sowie etwaiger Auskunftsverlangen der EU-Kommission benötigt werden.

Des Weiteren wird die Projektgesellschaft jeweils unverzüglich nach Ablauf des Betriebszeitraums vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 sowie vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 der LH Dresden eine nachvollziehbare und prüfbare Aufstellung der gemäß Art. 55 Abs. 9 AGVO beihilfefähigen und als solche durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigten Betriebskosten vorlegen und etwaige Zahlungen für den fraglichen Zeitraum, die über die Zahlungen gem. § 2 Ziffer 1 hinausgehen, zurückzahlen.

3. Den Parteien ist bekannt, dass – sollte die EU-Kommission in einem bindenden Beschluss anordnen, dass der Betriebskostenzuschuss nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar und inklusive Zinsen ab dem Zeitpunkt seiner Zahlung vollständig oder teilweise zurückzufordern ist – die Projektgesellschaft zur entsprechenden Rückzahlung des Betriebskostenzuschusses an die LH Dresden verpflichtet ist, soweit sich aus dem Kommissionsbeschluss kein anderer Rückforderungsschuldner ergibt.

§ 4 – Corona-Hilfen in der Pandemie durch Bund und Länder

Den Parteien ist weiterhin bekannt, dass durch die pandemiebedingt ausgelösten wirtschaftlichen Zwänge aller Parteien ein möglicher Abruf von finanziellen Hilfen von Bund und Ländern Vorrang zu den kommunalen Zuschüssen dieser Vereinbarung hat. Schließen sich diese Zuschüsse grundsätzlich aus, so sind die Zuschüsse nach AGVO nachrangig. Sollten z.B. Betriebskosten förderfähig sein und über die Corona-Hilfen abgewickelt werden, so versucht die Projektgesellschaft diese Zuschüsse zu erhalten. Da keine Doppelförderung bestehen soll, sind derartige Zuschüsse auf die Zahlung gemäß § 2 Abs. 1 anzurechnen.

Anlage

Dresden, den [...] 2021

Landeshauptstadt Dresden

Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co. KG

ENTWURF

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/064/2019)

Sitzung am: 09.05.2019

Beschluss zu: V2932/19

Gegenstand:

Betriebsbeihilfe für die Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co. KG

Beschluss:

1. Der Stadtrat beauftragt und ermächtigt den Oberbürgermeister, mit der Projektgesellschaft die hier in Anlage 1 der Vorlage beigefügte Ergänzungsvereinbarung zum Baukonzessionsvertrag vom 4. Mai 2007 abzuschließen.
2. Beschlusspunkt 1 steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Verfahren der verbindlichen Auskunft über die umsatzsteuerliche Behandlung des Betriebskostenzuschusses bestandskräftig abgeschlossen ist
3. Der zwischen der Projektgesellschaft und der SG Dynamo Dresden e. V. (nachfolgend „SG Dynamo“) geschlossene Nutzungsvertrag ist entsprechend zu ergänzen.
4. Die Deckung erfolgt aus dem Budget des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden und den damit im Zusammenhang stehenden Mitteln zum Verlustausgleich, welche im Doppelhaushalt 2019/2020 veranschlagt sind.

Dresden, 10. MAI 2019



Dirk Hilbert
Vorsitzender